

**Audit Committee
Institute e.V.**

Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CS3D) verabschiedet

Gefördert durch



Die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CS3D; EU-Lieferketten-gesetz)¹ wird in Kürze in Kraft treten.² Sie muss bis spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten in nationales Recht umgesetzt werden. Für die Unternehmen gelten gestaffelte Übergangsfristen; die ersten Unternehmen müssen die Richtlinie ab 2027 anwenden (siehe näher unter I. und V.).

Ziel der Richtlinie ist es, die Achtung von Menschenrechten und den Schutz der Umwelt in der Wertschöpfungskette (**»Aktivitätskette«**) zu verbessern. Hierzu enthält sie drei Regelungsbereiche, und zwar

- beinhaltet sie **Sorgfaltspflichten zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt in der Aktivitätskette** (II.),
- regelt sie die **Haftung** bei Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten (II.8.) und
- verpflichtet sie Unternehmen, **Übergangspläne zur Eindämmung des Klimawandels** zu verabschieden und umzusetzen, die darauf abzielen, durch bestmögliche Anstrengungen die Vereinbarkeit von Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft sowie der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5°C sicherzustellen (III.)

Weiteres Ziel der Richtlinie ist die **Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen** in den EU-Mitgliedstaaten; den Staaten bleibt es aber unbenommen, strengere Regelungen für die Wertschöpfungskette einzuführen.³

Die Neuerungen gehen – etwa in Bezug auf die Einbeziehung indirekter Geschäftsbeziehungen, den Umfang der erfassten Risiken sowie die Haftung von Unternehmen – über das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz hinaus, das bereits Anfang 2023 in Kraft getreten ist.

Um u.a. Unternehmen bei der Umsetzung der neuen Vorgaben zu unterstützen, wird die EU-Kommission bis zum Herbst 2026 bzw. bis zum Frühling 2027 allgemeine und sektorspezifische Leitlinien sowie Leitlinien zu bestimmten negativen Auswirkungen herausgeben.⁴ Außerdem soll ein Helpdesk für Unternehmen eingerichtet werden.⁵

1 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 in der vom EU-Parlament am 24. 4. 2024 verabschiedeten Fassung, online abrufbar unter https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0329_EN.html

2 Der Ministerrat billigte den Vorschlag am 15. 3. 2024, das EU-Parlament am 24. 4. 2024.

3 Vgl. hierzu Art. 4 CS3D

4 Vgl. näher Art. 19 CS3D; zu den Mustervertragsklauseln siehe außerdem Art. 18 sowie unter II.3.

5 Vgl. Art. 21 CS3D

Wesentliche Änderungen im Vergleich zum Richtlinienvorschlag der EU-Kommission

Nachdem die EU-Kommission ihren Richtlinienvorschlag im Februar 2022 vorgelegt hatte, war es im Dezember 2024 zur inoffiziellen Einigung im Trilogverfahren zwischen EU-Kommission, Ministerrat und EU-Parlament gekommen. Der dort erzielte Kompromissvorschlag wurde in der Folgezeit – u. a. von Deutschland – stark kritisiert, sodass er nochmals angepasst wurde. Am 15. 3. 2024 billigte der Rat den neuen Kompromiss; Deutschland enthielt sich bei der Abstimmung. Am 24. 4. 2024 wurde die Richtlinie vom Parlament verabschiedet.

Im Vergleich zum ursprünglichen Kommissionsvorschlag enthält die finale Richtlinie vor allem folgende Änderungen:

- Der **Anwendungsbereich** wurde stark eingeschränkt und gestaffelte Übergangsfristen eingeführt. Für Unternehmen aus Hochrisikobranchen (z. B. Leder- und Textilindustrie) gelten nun keine niedrigeren Schwellenwerte, ab denen die Richtlinie Anwendung findet (z. B. Mitarbeiterzahl). Konzernmuttergesellschaften können die Pflichten für ihre Tochtergesellschaften wahrnehmen, Letztere bleiben allerdings weiter für die ordnungsgemäße Erfüllung verantwortlich.
- Die vom Gesetz **erfassten Geschäftsbeziehungen** wurden für nachgelagerte Tätigkeiten weiter begrenzt. Für **Finanzunternehmen** fällt der gesamte nachgelagerte Teil der Aktivitätskette – wie z. B. die Kreditvergabe – nicht unter die Richtlinie.
- Hinsichtlich der Sorgfaltspflichten wurde der **risikobasierte Ansatz** gestärkt. Unternehmen sind zudem unter Umständen verpflichtet, die tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen gemäß ihrer **Priorität** zu ordnen und zu behandeln.
- Die im Kommissionsvorschlag vorgesehene **Verpflichtung von Vorständen und Aufsichtsräten**, die kurz-, mittel- und langfristigen Folgen ihrer Entscheidungen für Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen, wurde gestrichen.
- Ebenso fand die Regelung, wonach die **Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung** unter Umständen an die Umsetzung des von den Unternehmen aufzustellenden Klimaschutzplans geknüpft werden muss, keinen Eingang in die finale Richtlinienfassung.

Übersicht über die wesentlichen Inhalte der Richtlinie

I. Betroffene Unternehmen

Die Neuerungen gelten für folgende Unternehmen:

- **EU-Unternehmen**⁶, die in den beiden letzten Geschäftsjahren durchschnittlich **mehr als 1.000 Beschäftigte**⁷ und einen **weltweiten Nettoumsatz**⁸ von **mehr als 450 Mio. EUR** erreichten⁹,
- **Drittstaaten-Unternehmen**, die in den beiden letzten Geschäftsjahren einen **Nettoumsatz von mehr als 450 Mio. EUR in der EU** erzielten¹⁰,
- **EU- oder Drittstaaten-Konzernobergesellschaften**¹¹, wenn zwar nicht auf Gesellschaftsebene, aber im Konzern die in den vorangegangenen Absätzen jeweils genannten Schwellenwerte erreicht wurden¹². Besteht die Haupttätigkeit der obersten Konzerngesellschaft im Halten von Anteilen an operativen Tochterunternehmen, kann sie von den Pflichten nach der CS3D befreit werden, wenn eines ihrer Tochterunternehmen¹³ mit Sitz in der EU dazu bestimmt wird, die Verpflichtungen in ihrem Namen zu erfüllen; dies schließt die Verpflichtungen der Konzernobergesellschaft bezüglich ihrer Tochterunternehmen ein.¹⁴

Darüber hinaus kann die Richtlinie auch auf Gesellschaften und Konzernobergesellschaften Anwendung finden, die in der EU **Franchise- oder Lizenzvereinbarungen** mit unabhängigen Drittunternehmen geschlossen haben.¹⁵

Im **Konzern** sollen Muttergesellschaften, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, grundsätzlich die Verpflichtungen ihrer ebenfalls unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden operativen Tochterunternehmen in deren Namen wahrnehmen können.¹⁶ Auch in diesem Fall bleiben die Tochterunternehmen allerdings für die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten verantwortlich.

Kleinere Unternehmen werden infolge des durch die Richtlinie erforderlich werdenden Vertragsmanagements von den Neuerungen betroffen sein.

6 Zu den Rechtsformen vgl. näher Art. 3 Abs. 1 lit. a (i), (ii) CS3D; der Begriff schließt darüber hinaus auch – unabhängig von ihrer Rechtsform – regulierte Finanzunternehmen ein, Art. 3 Abs. 1 lit. a (iii) CS3D; die Richtlinie findet keine Anwendung auf Alternative Investmentfonds und Organismen zur gemeinsamen Anlage in Wertpapieren, vgl. Art. 2 Abs. 8 CS3D

7 Zum Begriff Beschäftigte vgl. Art. 2 Abs. 4 CS3D

8 Zum Begriff Nettoumsatz vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. m CS3D

9 Vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. a, Abs. 5 CS3D

10 Vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. a, Abs. 5 CS3D

11 Zum Passus oberste Konzerngesellschaft vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. r CS3D

12 Vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 lit. b, Abs. 5 CS3D

13 Zum Begriff Tochterunternehmen vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. e CS3D

14 Vgl. näher Art. 2 Abs. 3 CS3D

15 Vgl. näher Art. 2 Abs. 1 lit. c, Abs. 2 lit. c, Abs. 5 CS3D

16 Vgl. näher Art. 6 CS3D

II. Sorgfaltspflichten zum Schutz der Menschenrechte und Umwelt in der Aktivitätskette

Unternehmen müssen bestimmte Sorgfaltspflichten zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt in der Aktivitätskette einhalten. Hierzu gehören

- die Einbeziehung diesbezüglicher Sorgfaltspflichten in die **Unternehmenspolitik** und das **Risikomanagementsystem** sowie die Erarbeitung einer Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten (1.),
- das **Ergreifen geeigneter Maßnahmen**, um negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt
 - zu identifizieren und zu bewerten und falls erforderlich zu priorisieren (2.),
 - zu vermeiden bzw. abzuschwächen (3.),
 - zu beenden bzw. zu minimieren sowie zu beheben (4.),
- die Einrichtung eines **Benachrichtigungs- und Beschwerdeverfahrens** (5.) sowie
- die mindestens jährliche **Bewertung** der Angemessenheit und Wirksamkeit der genannten Maßnahmen (6.),
- die öffentliche **Berichterstattung** über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten (7.).

Bei Verstößen gegen die Pflichten zur Vermeidung bzw. Abschwächung sowie zur Beendigung bzw. Minimierung negativer Auswirkungen können sich Unternehmen **schadensersatzpflichtig** machen (8.).

Die Sorgfaltspflichten beziehen sich dabei auf

- die **eigene Geschäftstätigkeit**,
- die Geschäftstätigkeit von **Tochterunternehmen**¹⁷ sowie
- die **direkten und indirekten Geschäftspartner**¹⁸ in der **Aktivitätskette**. Die Aktivitätskette¹⁹ umfasst zum einen **Tätigkeiten des vorgelagerten Geschäftspartners** eines Unternehmens im Zusammenhang mit der Herstellung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch das Unternehmen, einschließlich der Planung, Gewinnung, Beschaffung, Herstellung, des Transports, der Lagerung und Lieferung von Rohstoffen, Produkten oder Teilen der Produkte sowie der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung. Zum anderen sind auch Tätigkeiten der **nachgelagerten Geschäftspartner** im Zusammenhang mit dem Vertrieb, der Beförderung und der Lagerung des Produkts Bestandteil der Aktivitätskette, wenn die Geschäftspartner diese Tätigkeiten für das Unternehmen oder im Namen des Unternehmens durchführen. Nicht erfasst sind insbesondere die Entsorgung des Produkts und für regulierte Finanzunternehmen²⁰ der nachgelagerte Teil ihrer Aktivitätskette.²¹

Unternehmen müssen zudem geeignete Maßnahmen ergreifen, um **Stakeholder**²² bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten einzubinden.²³ →

¹⁷ Zum Begriff Tochterunternehmen vgl. Art. 3 lit. e CS3D

¹⁸ Zum Begriff Geschäftspartner vgl. Art. 3 lit. f CS3D

¹⁹ Zum Begriff Aktivitätskette vgl. Art. 3 lit. g CS3D

²⁰ Zum Passus regulierte Finanzunternehmen vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. a (iii) CS3D

²¹ Vgl. auch Erwägungsgründe 25 f., 51, 61 CS3D

²² Zum Begriff Stakeholder vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. n CS3D

²³ Vgl. näher Art. 13 CS3D

Übersicht über die wesentlichen Inhalte der Richtlinie [Fortsetzung]

1. Integration dieser Sorgfaltspflichten in die Unternehmenspolitik und das Risikomanagementsystem; Erarbeitung einer Strategie zur Erfüllung der Pflichten

Unternehmen müssen die Sorgfaltspflichten in die gesamte **Unternehmenspolitik** und das **Risikomanagementsystem** integrieren. Zudem müssen sie eine **Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten** erarbeiten.²⁴ Diese Strategie – die in Absprache mit den Arbeitnehmern der Gesellschaft sowie ihren Vertretern zu entwickeln ist – muss Folgendes beinhalten:

- eine **Beschreibung des – auch langfristigen – Ansatzes des Unternehmens** in Bezug auf die Sorgfaltspflichten,
- einen **Verhaltenskodex**, der von der Gesellschaft, ihren Tochtergesellschaften sowie ihren Geschäftspartnern einzuhalten ist, sowie
- eine **Beschreibung der Verfahren** zur Einbeziehung der Sorgfaltspflichten in die Unternehmenspolitik sowie zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten, einschließlich der Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodex und zur Ausweitung seiner Anwendung auf Geschäftspartner.

Die Strategie muss mindestens alle 24 Monate überprüft und ggf. aktualisiert werden. Nach wesentlichen Änderungen ist sie unverzüglich zu aktualisieren.

²⁴ Vgl. näher Art. 7 CS3D

2. Geeignete Maßnahmen zur Identifizierung und Bewertung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen

Unternehmen müssen geeignete Maßnahmen²⁵ ergreifen, um tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen

- ihrer eigenen Geschäftstätigkeit,
- ihrer Tochtergesellschaften und
- (soweit sie mit ihrer Aktivitätskette in Zusammenhang stehen) ihrer Geschäftspartner

auf die Menschenrechte und die Umwelt zu **identifizieren** und **bewerten**.²⁶ Hierzu müssen sie – unter Beachtung der relevanten Risikofaktoren²⁷ – die Bereiche ermitteln, in denen negative Auswirkungen am wahrscheinlichsten auftreten und auf dieser Grundlage eine eingehende Bewertung ihrer eigenen Tätigkeiten, derjenigen ihrer Tochtergesellschaften und – soweit sie mit ihrer Aktivitätskette in Zusammenhang stehen – derjenigen ihrer Geschäftspartner vornehmen.

Sind Unternehmen nicht in der Lage, alle ermittelten negativen Auswirkungen gleichzeitig und in vollem Umfang zu vermeiden oder abzuschwächen bzw. zu beenden oder zu minimieren, müssen sie die negativen Auswirkungen anhand ihrer Schwere²⁸ und ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit **priorisieren** und die schwerwiegendsten und wahrscheinlichsten negativen Auswirkungen vorrangig behandeln.²⁹

Negative Auswirkungen auf die Menschenrechte erfordern eine Verletzung der im Anhang zur CS3D aufgeführten Menschenrechte.³⁰ **Negative Auswirkungen auf die Umwelt** setzen eine Verletzung der im Anhang zur CS3D aufgeführten Verbote und Gebote voraus.³¹

²⁵ Zum Passus geeignete Maßnahmen vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. o CS3D

²⁶ Vgl. näher hierzu Art. 8 CS3D; zur Beteiligung der Stakeholder vgl. Art. 13 Abs. 3 lit. a CS3D

²⁷ Zum Begriff Risikofaktor vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. u CS3D

²⁸ Zum Passus Schwere einer nachteiligen Auswirkung vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. v CS3D

²⁹ Vgl. näher Art. 9 CS3D; zur Beteiligung der Stakeholder vgl. Art. 13 Abs. 3 lit. a CS3D

³⁰ Vgl. näher Art. 3 Abs. 1 lit. c CS3D

³¹ Vgl. näher Art. 3 Abs. 1 lit. b CS3D

3. Geeignete Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Abschwächung potenzieller negativer Auswirkungen

Unternehmen müssen geeignete Maßnahmen zur präventiven Verhinderung identifizierbarer³² potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ergreifen.³³ Ist eine Verhinderung nicht (sofort) möglich, so sind die Auswirkungen angemessen abzuschwächen. Die vorgenommene Priorisierung (siehe unter 2.) ist zu beachten.

Die CS3D nennt konkrete geeignete Maßnahmen, die ggf. zur Verhinderung und Abschwächung zu ergreifen sind (u. a.):

- Falls dies aufgrund der Art oder der Komplexität der erforderlichen Präventionsmaßnahmen erforderlich ist, müssen Unternehmen – in Konsultation mit Stakeholdern³⁴ – unverzüglich einen **Präventionsaktionsplan** entwickeln und implementieren. Dieser muss u. a. Fristen für die Durchführung geeigneter Maßnahmen sowie qualitative und quantitative Indikatoren zur Fortschrittsmessung enthalten.
- **Vertragsmanagement:** Unternehmen müssen sich von direkten Geschäftspartnern die Einhaltung ihres Verhaltenskodex (siehe unter 1.) und ggf. des Präventionsaktionsplans zusichern lassen – auch in Bezug auf deren Partner, soweit diese Teil der Aktivitätskette des Unternehmens sind (indirekte Geschäftspartner; **vertragliche Kaskadierung**). Um die Unternehmen zu unterstützen, wird die EU-Kommission hierfür in Absprache mit den Mitgliedstaaten und Stakeholdern spätestens bis Herbst 2026 Leitlinien für Mustervertragsklauseln verabschieden.³⁵ Die Einhaltung der vertraglichen Zusicherungen muss durch die Unternehmen überwacht werden; hierzu können sie auf die Überprüfung durch einen unabhängigen Dritten³⁶, auch im Rahmen von Branchen- oder Multi-Stakeholder-Initiativen³⁷ zurückgreifen. Können die Maßnahmen die potenziellen negativen Auswirkungen weder verhindern noch angemessen abschwächen, dürfen als letztes Mittel mit dem betreffenden Geschäftspartner **keine Verträge mehr abgeschlossen, bestehende Verträge nicht verlängert werden**. Das Unternehmen muss in diesem Fall zudem einen **erweiterten Präventionsaktionsplan** für ihre spezifischen negativen Auswirkungen verabschieden und umsetzen; zur Umsetzung des Plans muss das Unternehmen seine Einflussmöglichkeiten auf den Geschäftspartner durch die **vorübergehende Aussetzung der Geschäftsbeziehung** nutzen, wenn dies vernünftigerweise erfolgsversprechend erscheint.

Ist vernünftigerweise nicht zu erwarten, dass diese Bemühungen erfolgreich sind oder kann die Umsetzung des erweiterten Präventionsaktionsplans die negativen Auswirkungen nicht verhindern oder abschwächen, so muss die Geschäftsbeziehung unter Umständen in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten **beendet werden**, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen schwerwiegend³⁸ sind. Die **Stakeholder** sind sowohl in Bezug auf den erweiterten Präventionsaktionsplan als auch im Hinblick auf die Beendigung oder Aussetzung der Geschäftsbeziehung zu konsultieren.³⁹

- Unternehmen müssen zudem ggf. **Investitionen, Anpassungen oder Modernisierungen** vornehmen, z. B. bei Anlagen, Produktions- oder anderen betrieblichen Verfahren.
- Des Weiteren müssen Unternehmen unter Umständen **ihre Geschäftsmodelle, ihre Geschäftsstrategie sowie den operativen Betrieb**, einschließlich der Einkaufs- und Vertriebspraktiken, anpassen.
- Darüber hinaus müssen Unternehmen ggf. Geschäftspartner, die **KMU**⁴⁰ sind und deren Überleben u. a. durch die Einhaltung des Verhaltenskodex oder des Präventionsaktionsplans gefährdet würde, gezielt und verhältnismäßig unterstützen.

Um die **Geeignetheit** der Maßnahmen zu bestimmen, ist Folgendes zu berücksichtigen:

- der mögliche **Verursachungsbeitrag** des Unternehmens zur negativen Auswirkung,
- ob die potenzielle negative Auswirkung **in einer Tochtergesellschaft oder bei einem Geschäftspartner** auftreten kann sowie
- die Fähigkeit des Unternehmens, **Einfluss** auf den Geschäftspartner zu nehmen, der die potenzielle negative Auswirkung (mit)verursacht. →

³² Siehe unter 2.

³³ Vgl. näher Art. 10 CS3D

³⁴ Vgl. Art. 13 Abs. 3 lit. b CS3D; der Plan kann außerdem in Zusammenarbeit mit Branchen- oder Multi-Stakeholder-Initiativen (Art. 3 Abs. 1 lit. j CS3D) entwickelt werden, Art. 10 Abs. 2 lit. a S. 2 CS3D

³⁵ Vgl. Art. 18 CS3D

³⁶ Zum Passus Überprüfung durch einen unabhängigen Dritten vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. h CS3D

³⁷ Zum Passus Branchen- oder Multi-Stakeholder-Initiativen vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. j CS3D

³⁸ Zum Passus schwerwiegende negative Auswirkungen vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. i CS3D

³⁹ Vgl. näher Art. 13 Abs. 3 lit. b, c CS3D

⁴⁰ Zum Begriff KMU vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. i CS3D

Übersicht über die wesentlichen Inhalte der Richtlinie [Fortsetzung]

4. Geeignete Maßnahmen zur Beendigung bzw. Minimierung tatsächlicher negativer Auswirkungen

Unternehmen müssen zudem geeignete Maßnahmen ergreifen, um identifizierbare⁴¹ tatsächliche negative Auswirkungen zu beenden bzw. zu minimieren, wenn eine Beendigung nicht möglich ist.⁴² Die vorgenommene Priorisierung (siehe unter 2.) ist zu beachten.

Die CS3D beinhaltet einen Katalog mit konkreten Maßnahmen, die ggf. zur Beendigung oder zur Minimierung zu ergreifen sind (u. a.):

- Unternehmen müssen die negativen **Auswirkungen neutralisieren oder ihr Ausmaß minimieren**.
- Lassen sich die Auswirkungen nicht unmittelbar beheben, müssen Unternehmen – in Konsultation mit den Stakeholdern⁴³ – unverzüglich einen **Korrekturmaßnahmenplan** entwickeln und implementieren. Dieser muss u. a. Fristen für die Durchführung geeigneter Maßnahmen sowie qualitative und quantitative Indikatoren zur Fortschrittsmessung enthalten.
- **Vertragsmanagement:** In Bezug auf das Vertragsmanagement gelten die Ausführungen unter 3. weitgehend mit der Maßgabe entsprechend, dass ggf. auch die Beachtung des Korrekturmaßnahmenplans zusätzlich Gegenstand der vertraglichen Zusicherung sein soll. An die Stelle des erweiterten Präventionsaktionsplans tritt der erweiterte Korrekturmaßnahmenplan.⁴⁴
- Wie auch im Rahmen der Präventivmaßnahmen (siehe unter 3.) müssen Unternehmen zudem ggf. **Investitionen, Anpassungen oder Modernisierungen** vornehmen und unter Umständen **ihr Geschäftsmodell, ihre Geschäftsstrategie sowie den operativen Betrieb** anpassen.
- **KMUs**⁴⁵ sind wie auch im Rahmen der Präventionsmaßnahmen zu unterstützen.

Darüber hinaus müssen Unternehmen, die die tatsächliche negative Auswirkung (mit)verursacht haben, diese **beheben**. Wird die Auswirkung allein durch den Geschäftspartner verursacht, kann das Unternehmen freiwillig für Abhilfe sorgen oder freiwillig seine Einflussmöglichkeiten auf den Geschäftspartner so nutzen, dass dieser sich hierum kümmert.⁴⁶

Um die **Geeignetheit** der Maßnahmen zu bestimmen, ist Folgendes zu berücksichtigen:

- der **Verursachungsbeitrag** des Unternehmens zur tatsächlich negativen Auswirkung,
- ob die tatsächliche negative Auswirkung **in einer Tochtergesellschaft oder bei einem Geschäftspartner** auftreten kann sowie
- die Fähigkeit des Unternehmens, **Einfluss** auf den Geschäftspartner zu nehmen, der die tatsächliche negative Auswirkung (mit)verursacht.

5. Regelmäßige Evaluation der Maßnahmen

Personen⁴⁷, Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern⁴⁸ sowie Organisationen der Zivilgesellschaft⁴⁹ muss es ermöglicht werden, beim Unternehmen ihre Beschwerden zu potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt vorzubringen.⁵⁰ Die Gesellschaft soll die Beschwerdeführer über den Umgang mit der Beschwerde auf dem Laufenden halten. Bei schwerwiegenden negativen Auswirkungen⁵¹ sollen die Beschwerdeführer ihre Beschwerde und mögliche Abhilfemaßnahmen zudem mit verantwortlichen Führungskräften diskutieren dürfen.

41 Siehe unter 2.

42 Vgl. näher Artt. 11 f. CS3D

43 Vgl. Art. 13 Abs. 3 lit. b CS3D; der Plan kann außerdem in Zusammenarbeit mit Branchen- oder mit Multi-Stakeholder-Initiativen (Art. 3 Abs. 1 lit. j CS3D) entwickelt werden, Art. 11 Abs. 3 lit. b S. 2 CS3D

44 Zur Konsultation der Stakeholder vgl. Art. 13 Abs. 3 lit. b, c CS3D

45 Siehe Fn. 40

46 Zur entsprechenden Konsultation der Stakeholder vgl. Art. 13 Abs. 3 lit. d CS3D

47 Die von einer negativen Auswirkung betroffen sind oder berechtigten Grund zur Annahme haben, dass sie dies sein könnten

48 Die jeweils Personen vertreten, die in der betroffenen Aktivitätskette tätig sind

49 Die in den Bereichen tätig sind, die mit der Umweltbelastung, die Gegenstand der Beschwerde ist, in Zusammenhang stehen

50 Vgl. näher hierzu Art. 14 CS3D

51 Siehe Fn. 38

6. Regelmäßige Bewertung der Tätigkeiten und Maßnahmen

Unternehmen müssen

- ihre eigenen Tätigkeiten und Maßnahmen,
- diejenigen ihrer Tochtergesellschaften sowie
- diejenigen ihrer Geschäftspartner, soweit diese im Zusammenhang mit der Aktivitätskette des Unternehmens stehen,

bewerten, um die Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen zur Ermittlung, Vermeidung bzw. Abschwächung, Beendigung bzw. Minimierung negativer Auswirkungen zu überwachen.⁵² Die Bewertung muss mindestens jährlich sowie unverzüglich nach dem Eintreten einer wesentlichen Änderung erfolgen.

7. Berichterstattung

Unternehmen, die nicht schon zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) verpflichtet sind, müssen jährlich eine Erklärung über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf ihrer Internetseite veröffentlichen.⁵³ Die EU-Kommission erlässt spätestens bis zum 31.3.2027 delegierte Rechtsakte, die den Inhalt der Berichterstattungspflicht präzisieren.

8. Haftung

Die CS3D schreibt vor, dass Unternehmen zu **Schadensersatz** verpflichtet sind, wenn sie ihre Sorgfaltspflichten zur Vermeidung bzw. Abschwächung sowie zur Beendigung bzw. Minimierung negativer Auswirkungen verletzt und dadurch einen Schaden (mit)verursacht haben.⁵⁴ ←

⁵² Vgl. näher Art. 15 CS3D; zur Konsultation von Stakeholdern bei der freiwilligen Entwicklung von Indikatoren für die Bewertung vgl. Art. 13 Abs. 3 lit. e CS3D

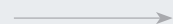
⁵³ Vgl. näher Art. 16 CS3D

⁵⁴ Vgl. näher Art. 29 CS3D

III. Verpflichtung zur Aufstellung von Übergangsplänen zur Eindämmung des Klimawandels

Die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Unternehmen (siehe unter I.) müssen einen Übergangsplan zur Eindämmung des Klimawandels erarbeiten und umsetzen, der darauf abzielt, durch bestmögliche Anstrengungen sicherzustellen, dass das Geschäftsmodell und die Unternehmensstrategie u. a. kompatibel mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit dem 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens sind.⁵⁵ Der Plan ist mindestens jährlich zu aktualisieren und muss jeweils über erreichte Fortschritte berichten.

⁵⁵ Vgl. näher Art. 22 CS3D



IV. Sanktionen

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, auf Verletzungen der Sorgfaltspflichten mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden **Sanktionen** zu reagieren.⁵⁶ Werden hierzu Geldbußen festgelegt, so müssen sie sich am Umsatz orientieren. Die Obergrenze des Bußgeldrahmens, der jeweils von den Mitgliedstaaten festzusetzen ist, muss dabei bis mindestens 5 Prozent des weltweiten Nettoumsatzes⁵⁷ betragen. Zudem ist die Beachtung der Sorgfaltspflichten bei der öffentlichen Auftragsvergabe zu berücksichtigen.

⁵⁶ Vgl. näher hierzu Artt. 27, 31 CS3D

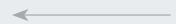
⁵⁷ Zum Begriff Nettoumsatz vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. m CS3D

V. Übergangsfristen

Die CS3D tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft und soll bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten in nationales Recht umgesetzt werden. In Deutschland wird sie voraussichtlich zu einer Anpassung des nationalen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes führen. Für die Anwendung der CS3D gelten gestaffelte Übergangsfristen:⁵⁸

- EU-Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und einem weltweiten Jahresnettoumsatz von mehr als 1,5 Mrd. EUR treffen die Pflichten erstmalig drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie, also voraussichtlich 2027. Entsprechendes gilt für Drittstaatenunternehmen mit einem Jahresnettoumsatz von mehr als 1,5 Mrd. EUR.
- EU-Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten und einem weltweiten Jahresnettoumsatz von mehr als 900 Mio. EUR fallen erstmalig vier Jahre nach Inkrafttreten in den Anwendungsbereich, also voraussichtlich 2028. Entsprechendes gilt für Drittstaatenunternehmen mit einem Jahresnettoumsatz von mehr als 900 Mio. EUR.
- Für alle anderen in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallende Unternehmen gelten die Neuerungen erstmalig fünf Jahre nach Inkrafttreten, also voraussichtlich ab 2029.

⁵⁸ Vgl. näher Art. 37 CS3D



Zusammengestellt von **Dr. Astrid Gundel**, Senior Managerin, Audit Committee Institute e.V.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und einem Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.